

Geschäftsordnung 2021-2026

Gem. § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß der Hauptsatzung vom 03.11.2011 beschließt der Rat der Gemeinde Bilshausen folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten.
- (3) Ferner sind die Ratsmitglieder dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach einen ausreichend großen Speicher aufweist, regelmäßig kontrolliert wird und den technischen Regeln für das Medium „E-Mail“ entspricht, durch deren Einhaltung sicherzustellen ist, dass es überhaupt funktioniert.
- (4) In Ausnahmefällen können Vorlagen auch schriftlich nachgereicht werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (6) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Fachausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der

Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

- (3) Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen sollten im Regelfall den Ratsmitgliedern vier Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich. Soll hierüber noch in der lfd. Sitzung des Rates beschlossen werden, so ist die Sitzung zwecks Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung zu unterbrechen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreterinnen und Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden.
Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können von den jeweiligen Ratsmitgliedern zugelassen werden.

§ 4 Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) Nach Schließung der öffentlichen Sitzung findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von der Gemeindedirektorin bzw. dem Gemeindedirektor beantwortet. Anfragen an Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (2) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§5
Vorsitz und Vertretung, Sitzungsleitung

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und ihre bzw. seine Vertreterinnen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie bzw. er die Beratung für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will sie bzw. er selbst zur Sache sprechen, so soll sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre bzw. seine Vertretung abgeben.
- (4) Die Ratsmitglieder haben, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, sollen sie der Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll sie bzw. er diese Absicht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (5) Die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor kann Angehörige der Verwaltung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beratung zur Sitzung hinzuzuziehen.

§ 6
Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
6. Anfragen und Anregungen

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)

II. Nichtöffentliche Sitzung

Der Sitzungsverlauf im nichtöffentlichen Teil entspricht dem Sitzungsverlauf der öffentlichen Sitzung mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde.

§ 7
Beratung und Redeordnung sowie Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die bzw. der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht

unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser GO obliegende Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten, ausgenommen sind:
- a) das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie der Gemeindedirektorin bzw. des Gemeindedirektors gem. Abs. 6.
- Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine andere Berichterstatterin bzw. ein anderer Berichterstatter gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörerinnen und Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor ist auf ihr bzw. sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin bzw. dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin bzw. des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.
- (8) Während der Beratung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Änderungsanträge
 - b) der Antrag auf Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - c) auf Vertagung der Beratung
 - d) auf Unterbrechung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf Verweisung an einen Ausschuss
 - g) auf Nichtbefassung.
- Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.
- (9) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Gemeindedirektorin bzw. den Gemeindedirektor.

§ 8 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand. Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mitgeteilt, die bzw. der es dann bekannt gibt.

§ 9 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 8 Abs. 5 der GO entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gem. § 6 Nr. 6 der GO sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingereicht werden. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin bzw. des Fragestellers ist zulässig. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie bzw. er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede Rednerin bzw. jeder Redner hat sich bei ihren bzw. seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann Rednerinnen bzw.

Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen.

Ist eine Rednerin bzw. ein Redner bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden und folgt dieser Ermahnung nicht, so kann ihr bzw. ihm die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach nochmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr bzw. ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zur Ordnung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag der bzw. des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann Zuhörerinnen bzw. Zuhörern, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung der Protokolle gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung jedem Ratsmitglied im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Ein Hinweis darauf erfolgt in elektronischer Form nach Freigabe des Protokolls, grundsätzlich jedoch mit der Einladung zu der nächsten Sitzung. Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen.

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit von Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 14 Ausschüsse der Vertretung

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 und 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu benennen. Vertreterinnen und Vertreter können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich ihre bzw. seine Vertreterin bzw. Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15 Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss sieben Tage. Einladung und Tagesordnung sind auch den Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied im Verwaltungsausschuss sind, zur Verfügung zu stellen. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, so hat es selbstständig ihre bzw. seine direkte Vertretung zu benachrichtigen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden ist, können sich untereinander vertreten.
- (4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 16
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 17.11.2016 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

Bilshausen, den 16.11.2021

Gemeinde Bilshausen

gez. Dr. Diederich
Bürgermeister

gez. Ahrenhold
Gemeindedirektor